

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



46. Jahrgang

Ausgegeben am 29.10.2015

Nr. 5

Inhalt:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und seinen kreisangehörigen Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Aufgabenübertragung Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG
2. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und seinen kreisangehörigen Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Aufgabenübertragung Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.08.2015 zur Aufgabenübertragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz genehmigt. Die Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 40 vom 28.09.2015 (S. 224/225) bekannt gemacht worden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 29.10.2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bewilligungsbescheid für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Wasserwerk, zur Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Stukenbrock

Auf Antrag der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Wasserwerk, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, hat die Bezirksregierung Detmold mit Bewilligungsbescheid vom 20. Oktober 2015 die bis zum 31. Oktober 2045 befristete Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 16, Flurstücke 213 und 214 in einer Menge von bis zu 200 m³/h, 4.000 m³/d und 1.100.000 m³/a gemäß §§ 8, 10 WHG genehmigt. Das Wasser dient dem Gebrauch und Verbrauch im Versorgungsgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser.

Der Antragstellerin wurden Auflagen erteilt.

Der Bewilligungsbescheid (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) und eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung liegen für zwei Wochen in der Zeit vom

04. November 2015 bis einschließlich 17. November 2015

im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

sowie im Bauamt der Stadt Oerlinghausen, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen, Raum 16 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 – 17.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Internet über www.schlossholtestukenbrock.de und www.oerlinghausen.de unter der Rubrik Rathaus/ Bekanntmachungen zugänglich.

Der Bewilligungsbescheid ist den Beteiligten zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Schloß Holte-Stukenbrock/Oerlinghausen, den 21. Oktober 2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr